



**STADTFEST
BRUGG 2019**

Schutz vor Passivrauchen

Die Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, regelt im Merkblatt 21 das entsprechende Verhalten für die Gastrobetriebe. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für Beizen und Bars am Stadtfest Brugg 2019.

Allgemeines

Das Gesetz und die Verordnung haben zum Ziel, die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen. Daher wurde das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten.

Raucherlokale

Unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen kann eine Beiz oder Bar als Raucherlokal geführt werden:

- Bei Festwirtschaften wird eine mechanische Belüftung gefordert, so dass eine minimale Frischluftzufuhr von 22 Kubikmeter pro Quadratmeter Bodenfläche und Stunde erreicht wird
- Raucherlokale dürfen max. 80 m² gross sein
- Festwirtschaften mit offenen Küchen können nicht als Raucherlokal bewilligt werden
- Arbeitende Personen müssen bei einer Beschäftigung im Raucherlokal schriftlich zustimmen
- Das Lokal muss bei jedem Eingang von aussen deutlich als Raucherlokal gekennzeichnet sein
- Raucherlokale müssen bewilligt werden. Die Anforderungen sind auf dem Merkblatt Nr. 21 beschrieben. Gesuche müssen vorgängig beim Amt für Verbraucherschutz eingereicht werden. Es fallen Gebühren an (mind. Fr. 150.-). Diese sind vor der Erteilung der Bewilligung zu bezahlen
- Bei Beizen oder Bars, bei denen ständig mindestens zwei Seitenwände (50%) offen sind gelten als offene Räume. Das Rauchen ist dann erlaubt.

Vollzug

Der Vollzug liegt im Kanton Aargau beim Amt für Verbraucherschutz. Im Rahmen der stattfindenden Lebensmittelkontrollen wird gleichzeitig der Schutz vor Passivrauchen überprüft.

Verfärbt